
Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Assekuranz

vom 17. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäude- und Grundstücksversicherung vom 30. April 1995¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Entschädigungsarten

¹ Die Assekuranz richtet an die Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Entschädigung aus:

- a) Jährliche Entschädigung;
- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesen.

² Mit der jährlichen Entschädigung sowie den Sitzungsgeldern sind vor- und nachbearbeitende Tätigkeiten abgegolten.

Art. 2 Jährliche Entschädigung

¹ Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 6'000.–
- b) für die übrigen Mitglieder je Fr. 2'500.–

² Die jährliche Entschädigung wird bei unterjähriger Ausübung des Amtes pro rata temporis ausgerichtet.

¹⁾ Assekuranzgesetz (bGS [862.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Ordentliche Sitzungsgelder

¹ Die ordentliche Sitzungsgelder betragen:

- | | | |
|----|-------------------------------------------|-------------|
| a) | für einen ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) | Fr. 1'000.– |
| b) | für einen halben Tag (bis zu 4 Stunden) | Fr. 500.– |

Art. 4 Ausserordentliche Sitzungsgelder für Telefonkonferenzen

¹ Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Telefonkonferenzen betragen Fr. 500.–, sofern

- wenigstens drei Mitglieder beteiligt sind,
- die Konferenz länger als eine Stunde dauert,
- eine Traktandenliste vorliegt und
- Protokoll geführt wird.

² Es werden pro Tag höchstens Sitzungsgelder für zwei Telefonkonferenzen oder für eine Telefonkonferenz und eine halbtägige Sitzung nach Art. 3 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 5 Spesen

¹ Für Spesen werden Art. 12 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006¹⁾ und Art. 6–10 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit vom 20. November 2007²⁾ sinngemäss angewendet.

² Die Entschädigung beträgt:

- für Fahrten mit privatem Fahrzeug 70 Rappen je Kilometer;
- bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für das Billett 1. Klasse.

Art. 6 Offenlegung

¹ Im Geschäftsbericht der Assekuranz werden die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die jährlichen Entschädigungen und die Summen der im Berichtsjahr bezogenen Sitzungsgelder aufgeführt.

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

²⁾ REIS (bGS [142.211.1](#))